

Änderung des Sicherheitspolizei- und Telekommunikationsgesetzes

Univ.-Ass. Mag. Angelika Zotter, BA

Am 10.07.2017 legte das BMI einen Entwurf vor, der ua das **Sicherheitspolizeigesetz (SPG)**¹ und das **Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG)**² abändern soll.³ Die vorgeschlagenen Neuregelungen sollen wesentliche Teile des Punktes 4.2 „Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten“ des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/18 „Für Österreich“ sowie die ersten Maßnahmen der Initiative GEMEINSAM.SICHER implementieren. Gemeinsam mit dem Entwurf des BMJ zur Änderung der Strafprozessordnung⁴ bildet das Vorhaben das so genannte „Sicherheitspaket“⁵. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuregelungen⁶ überblicksartig dargestellt.

I. Sicherheitspolizeigesetz

Eine der Aufgaben der Sicherheitsbehörden ist die sicherheitspolizeiliche Beratung (§ 25 SPG) zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen das Leben, die Gesundheit und das Vermögen von Menschen. Diese Beratung nahmen die Sicherheitsbehörden bisher einseitig wahr. Ein zukünftiges gemeinsames Vorgehen der betroffenen Akteure soll dazu führen, die Gesellschaft intensiver in den Problemlösungsprozess einzubinden und ein stärkeres Bewusstsein für Sicherheitsrisiken zu schaffen.⁷ Eine Ergänzung des **§ 25 Abs 1 SPG** soll daher die Basis für sog Sicherheitsforen schaffen. Die Sicherheitsbehörden sollen die Möglichkeit haben, regionale Plattformen einzurichten, um gemeinsam mit „Sicherheitspartnern“ – i.e. andere Menschen, aber auch Einrichtungen wie NGOs oder Jugendvereine – erforderliche Maßnahmen zu erarbeiten und zu koordinieren.

§ 53 Abs 5 SPG idFd ME enthält eine Herausgabepflicht von Videomaterial und die Möglichkeit eines Echtzeitstreamings. Die Pflicht zur Herausgabe bzw zum Gewähren des Zugangs betrifft Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mit einem öffentlichen Versorgungsauftrag, die den öffentlichen Raum legitim überwachen, wie öffentliche Verkehrsbetriebe, Bahnhofs- oder Flughafenbetreiber.⁸ Eine Weigerung soll **§ 84 Abs 1 Z 7 SPG idFd ME** als Verwaltungsübertretung sanktionieren. **§ 93a SPG idFd ME** sieht eine Informationspflicht der genannten Auftraggeber an die jeweils örtlich zuständige Sicherheitsbehörde über die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Bildverarbeitung vor.

Auch die Fahndung von Fahrzeugen soll der ME effizienter gestalten. Für die Anhaltung von Fahrzeugen ist es im Trefferfall notwendig, nicht nur Informationen zum Kennzeichen, sondern

¹ BGBl I 1991/566.

² BGBl I 2003/70.

³ 326/ME, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00326/fname_646638.pdf (24.08.2017).

⁴ 325/ME, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00325/fname_646626.pdf.

⁵ Siehe dazu *diePresse*, Sicherheitspaket geht am Montag in Begutachtung, 08.07.2017, abrufbar unter <http://diepresse.com/home/innenpolitik/5248798/Sicherheitspaket-geht-am-Montag-in-Begutachtung> (01.09.2017).

⁶ Weitere betreffen auch das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und die Straßenverkehrsordnung 1960.

⁷ Erläut 326/ME 25. GP 1 f.

⁸ Erläut 326/ME 25. GP 2.

darüber hinaus zur Marke und Type des Fahrzeugs sowie zum Fahrzeuglenker zu erhalten.⁹ **§ 54 Abs 4b SPG idF d ME** ermächtigt die Sicherheitsbehörden daher, die entsprechenden Daten mithilfe von bildverarbeitenden technischen Einrichtungen – nicht nur mittels Kennzeichenerkennungsgeräten – für Fahndungszwecke zu verarbeiten.

II. Telekommunikationsgesetz

Zur Kategorie der Stammdaten nach **§ 92 Abs 3 Z 3 TKG** soll zukünftig auch das Geburtsdatum zählen, weil dieses wesentlich zur Identifizierung eines Menschen beiträgt.¹⁰

In der geltenden Fassung normiert **§ 99 Abs 1 TKG**, dass Verkehrsdaten außer in den im TKG selbst geregelten Fällen nicht gespeichert oder übermittelt werden dürfen und vom Anbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren sind. An diesen Abs 1 sollen sich weitere **Abs 1a bis 1f** anschließen, um die generelle Löschungsverpflichtung zu unterbrechen. Die StA soll zukünftig Telekommunikationsanbieter mittels Anordnung verpflichten können, Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten bis zu 12 Monate zu speichern. Diese Ausnahme von der Löschungsverpflichtung soll der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten dienen, deren Schwere eine Anordnung nach § 135 Abs 2 Z 2 bis 4 StPO rechtfertigt (**§ 99 Abs 1a TKG idF d ME**). Die Materialien¹¹ nennen das Vorliegen eines Anfangsverdachts als Voraussetzung für ein solches Vorgehen – von einem Verdacht ist im Wortlaut der vorgesehenen Bestimmungen allerdings keine Rede. Die StA soll schließlich mit gerichtlicher Bewilligung zur Aufklärung und Verfolgung dieser Straftaten auf die Daten zugreifen können (**§ 99 Abs 1b TKG idF d ME**), und zwar laut Materialien dann, wenn sich „der Anfangsverdacht verdichtet“. Tatsächlich nennt der vorgesehene Wortlaut der Bestimmung, ebenso wie Abs 1a, überhaupt keinen Verdachtsgrad.

Darüber hinaus enthält die StPO idF gar keine entsprechende Ermittlungsmaßnahme, die es der StA ermöglicht, Telekommunikationsanbieter zur Speicherung der Daten zu verpflichten. Soll sie zukünftig daher nach dem TKG vorgehen, um gegen einen Betroffenen zu ermitteln? Eine entsprechende Ergänzung der StPO sieht der ME nicht vor.

⁹ Erläut 326/ME 25. GP 2.

¹⁰ Erläut 326/ME 25. GP 5.

¹¹ Erläut 326/ME 25. GP 5.